

Dachverband Tanz Deutschland e.V.

Förderprogramm: tanz digital

Hinweise zur Zusammenarbeit mit einem Archiv des Tanzes

Im Rahmen des Förderprogrammes **tanz digital** können für Projekte, die in Kooperation von Künstler*innen und Archiven entstehen, ergänzende Fördermittel beantragt werden.

Formen der Zusammenarbeit können sein:

- Wissenschaftliche Beratung und Unterstützung der Konzepterstellung des künstlerischen Projekts durch ein Archiv/durch Archive
- Nutzung von Dokumenten und Materialien aus den Beständen der Archive im Rahmen des künstlerischen Projekts
- Künstlerisch-thematische Auseinandersetzung mit „Thematik, Ort und Institution Archiv“ in Zusammenarbeit mit einem Archiv oder den Archiven
- Unterstützung bei der Dokumentation des künstlerischen Projekts durch ein Archiv

Archive des Tanzes

Der Dachverband Tanz Deutschland kooperiert im Förderprogramm **tanz digital** mit den im Verbund Deutscher Tanzarchive (VDT) zusammengeschlossenen Archiven. Zu diesem Verbund gehören das Deutsche Tanzarchiv Köln, das Tanzarchiv Leipzig, das Deutsche Tanzfilminstitut Bremen, das Archiv Darstellende Kunst der Akademie der Künste und die Mediathek für Tanz und Theater (ehemals Mime Centrum Berlin).

Gemeinsam unterstützen die Archive im Programm **tanz digital** die Entwicklung einer Online-Plattform zur Präsentation der Projektergebnisse, konzipieren themenbezogene Workshops, u.a. zur Frage der Rechtklärung im digitalen Raum und begleiten mit sogenannten ‚Making Of’s‘ die geförderten Projekte.

Weiterführende Informationen zu den Institutionen finden Sie unter: www.tanzarchive.de

Darüber hinaus gibt es weitere Archive in Deutschland, die Sammlungen des Tanzes bewahren und mit denen ebenfalls eine Kooperation möglich ist.

Es gelten für die Zusammenarbeit folgende zusätzlichen **Bestimmungen**:

Unter **Archive des Tanzes** versteht der Dachverband Tanz als Träger des Förderprogramms institutionelle Archive mit öffentlich zugänglichen Beständen. Ausdrücklich nicht gemeint ist die eigene Sammlung des*der Antragsteller*in.

Kooperationen mit Partnern, in deren Besitz sich **Privatsammlungen** befinden, können im Rahmen des Förderprogramms nur mit einer begründeten Ausnahmeregelung finanziell berücksichtigt werden. Dazu bedarf es einer zusätzlichen fachlichen und überprüfbaren Begründung durch den*die Antragsteller*in, dass es sich bei der Privatsammlung um eine

für das Erbe und Gedächtnis des Tanzes bedeutende Sammlung und für das Vorhaben unverzichtbare Sammlung handelt.

Welche zusätzlichen Unterlagen bei Antragstellung werden benötigt:

- Absichtserklärung des Archivs, mit dem bei einem positiven Förderbescheid eine Kooperation erfolgen soll

Was müssen Antragsteller*innen im Kosten- und Finanzierungsplan bei einer Kooperation mit einem Archiv des Tanzes zusätzlich berücksichtigen?

- Die Zusammenarbeit sollte auf der Grundlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung der Partner erfolgen, welche die gemeinsamen Ziele beschreibt, die Anteile an Finanzierung der Eigenmittel und die Punkte, in denen die jeweiligen Unkosten beider Seiten durch die ergänzende Förderung gedeckt werden. Zu diesem Zweck können ergänzende Fördermittel von bis zu max. 10.000 € beantragt werden (der Höchstbetrag der Förderung liegt dann bei 40.000 €, statt 30.000 €).
- Zusätzlich in den Kosten- und Finanzierungsplan aufgenommen werden können anfallende Kosten [Archivgebühren] für:
 - konzeptionelle Projektmitarbeit des Archives
 - Beratungsleistungen [die über das übliche Maß archivarischer Beratung hinausgehen]
 - Bereitstellung von Dokumenten und Materialien in Form von (Arbeits-) Digitalisaten
 - Klärung und Abgeltung von Nutzungsrechten
 - Bereitstellung von besonderer Technik / Software / besondere Digitalisierungsleistungen [die über das übliche Maß an archivarischer Schutzdigitalisierung hinausgehen]
 - Personal- oder Honorarkosten auf der Seite des Archivs [für besondere Dienstleistungen, die über das übliche Maß archivarischer Beratung/Betreuung hinausgehen]
 - Dokumentationsarbeiten, die nicht im üblichen Rahmen der Archivarbeit durchgeführt werden

Wie in allen aus öffentlichen Mitteln geförderten Projekte muss wirtschaftlich und sparsam gehandelt werden. Bei allen Auftragsvergaben – also auch bei Aufträgen, die dem Kooperationspartner übertragen werden – muss wirtschaftlich und sparsam gehandelt werden. Wenn das kooperierende Archiv beauftragt werden soll, so muss aus der Kooperationsvereinbarung und einem Vergabevermerk hervorgehen, dass der Auftrag entweder konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst oder die Leistungen nur von dem kooperierenden Archiv und keinem anderen Archiv oder Unternehmen erbracht werden können.

(Vgl. UVgO §8, Abs. (4), 1 und 10)